FAQs zum Sterbefall

1.    **Wohin muss ich mich wenden, wenn ich wissen will, wer nach dem Tod Erbe wird?**

Zuständig für die Klärung der Erbfolge ist das Nachlassgericht. Das Nachlassgericht ist eine Abteilung des Amtsgerichts. Das Amtsgericht Rottenburg ist für Sterbefälle von Personen zuständig, die ihren letzten Aufenthalt in den nachgenannten Gemeinden (je mit allen Teilorten) hatten:
**Rottenburg, Hirrlingen, Neustetten, Starzach**Die Zuständigkeit des Nachlassgerichts Rottenburg ist unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Verstorbenen.

2.    **Was muss ich nach dem Tod mit einem mir vorliegenden Testament machen?**

Ein privatschriftliches Testament muss zwingend nach dem Tod beim Nachlassgericht abgegeben werden. Dies ist gesetzlich vorgeschrieben. Sofern der Verstorbene in einer der bei Frage 1 genannten Gemeinden seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte, geben Sie bitte ein Ihnen vorliegendes, privatschriftliche Testament während der [**Geschäftszeiten**](http://www.amtsgericht-tuebingen.de/pb/%2CLde/Startseite/Service/Oeffnungszeiten) beim Amtsgericht Rottenburg –Nachlassgericht-, Sprollstr. 20, 72108 Rottenburg, ab.

3.    **Bekomme ich nach dem Tod eines Angehörigen automatisch Post vom Nachlassgericht?**

Nein. Nur wenn ein Testament oder Erbvertrag dem Nachlassgericht vorliegt, werden die darin begünstigten Personen und die gesetzlichen Erben automatisch vom Nachlassgericht benachrichtigt. Liegt dem Nachlassgericht kein Testament oder kein Erbvertrag vor, erhalten Sie keine Post.

4.    **Erhalte ich beim Nachlassgericht Auskunft über den Bestand des Nachlasses?**

Nein. Das Nachlassgericht weiß nicht, welche Gegenstände dem Verstorbenen gehört haben, darf diese nicht ermitteln und verteilt diese auch nicht.

5.    **Was ist eigentlich ein Erbschein?**

Ein Erbschein ist ein amtliches Dokument, welches beweist, wer nach dem Tod einer Person deren Erben wurden.

6.    **Wird ein Erbschein nach einem jeden Erbfall benötigt?**

Ob ein Erbschein benötigt wird oder nicht, kann nicht allgemein gültig beantwortet werden.
Sofern der Verstorbene ein notarielles Testament oder einen notariellen Erbvertrag errichtet hat und in diesen Urkunden die Erben mit ihrem Namen benannt sind, wird in der Regel kein Erbschein benötigt. Wenn kein solches notarielle Testament oder kein solcher notarieller Erbvertrag vorhanden ist, wird ein Erbschein benötigt, wenn der Verstorbene Immobilien hatte; eine Änderung im Grundbuch erfordert in diesem Fall einen Erbschein. In der Regel fordern auch Banken/Sparkassen/Versicherungen einen Erbschein, wenn kein notarielles Testament und auch kein notarieller Erbvertrag vorhanden sind.

7.    **Wie komme ich zu einem Erbschein?**

Der Erbschein wird durch das Nachlassgericht nur auf Antrag erteilt. Der Antrag muss bei einem Notar oder in einem Termin beim Nachlassgerichts gestellt werden. Wenden Sie sich daher bitte an einen Notar Ihrer Wahl. Sofern Sie den Erbscheinsantrag in einem Termin beim Nachlassgericht stellen möchten, laden Sie bitte den [**Vorbereitungsbogen**](http://www.amtsgericht-tuebingen.de/pb/site/jum2/get/documents/jum1/JuM/Amtsgericht%20T%C3%BCbingen/AntragErbschein.docx) (s.u.) herunter oder holen Sie diesen während der gewöhnlichen Geschäftszeiten im Amtsgericht Rottenburg –Nachlassgericht-, Sprollstr. 20, 72108 Rottenburg ab, füllen Sie diesen bitte aus und senden ihn an die vorgenannte Adresse zurück. Sie erhalten dann einen Termin zur Aufnahme des Erbscheinsantrags. Bitte beachten Sie, dass Termine für Erbscheinsanträge beim Nachlassgericht nicht kurzfristig vergeben werden können. Ein Erbschein verursacht Kosten; beantragen Sie daher nur dann einen Erbschein, wenn Sie ihn benötigen (vergleiche Frage 6). Klären Sie dies gegebenenfalls mit Ihrer Bank/Sparkasse/Versicherung ab.

8.    **Was ist ein Pflichtteil und hilft mir das Nachlassgericht bei seiner Geltendmachung?**

Nahen Angehörige (z.B. Kindern oder Ehegatte sowie bei kinderlos Verstorbenen den Eltern) kann ein Pflichtteil zustehen, wenn sie durch ein Testament oder einen notariellen Erbvertrag enterbt wurden. Der Pflichtteil ist gegenüber den Erben geltend zu machen; eine Mitwirkung des Nachlassgerichts ist nicht möglich. Gegebenenfalls wenden Sie sich bitte an einen Rechtsanwalt Ihres Vertrauens.

9.    **Was ist, wenn ich das Erbe gar nicht will?**

Jeder hat die Möglichkeit die Erbschaft auszuschlagen. Bitte beachten Sie jedoch, dass eine Ausschlagung frist- und formgebunden ist. Die Ausschlagung ist nur innerhalb einer sechswöchigen Frist möglich. Diese Frist beginnt, sobald Sie vom Tod und dem Anfall der Erbschaft an Sie erfahren haben; die Frist ist gesetzlich vorgeschrieben. Auch muss eine Ausschlagung vor einem Notar (und innerhalb der Frist dem Nachlassgericht zugehen) oder in einem Termin beim Nachlassgericht erklärt werden. Wenden Sie sich daher möglichst früh an einen Notar Ihrer Wahl oder laden Sie den [**Vorbereitungsbogen**](http://www.amtsgericht-tuebingen.de/pb/site/jum2/get/documents/jum1/JuM/Amtsgericht%20T%C3%BCbingen/Antrag%20zur%20Vorbereitung%20einer%20Erbausschlagung.docx) (s.u.) auf dieser Seite herunter und schicken Sie ihn uns schnellst möglich zu. Bitte beachten Sie, dass sowohl der Notar als auch das Nachlassgericht einen gewissen zeitlichen Vorlauf für eine Terminvergabe benötigen; Sie müssen sich daher rechtzeitig vor Fristablauf an Ihren Notar oder an das Nachlassgericht wenden. Sofern der Verstorbene seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der bei Frage 1 genannten Gemeinden hatte, kann die Ausschlagung dann gegenüber dem Amtsgericht Rottenburg (Nachlassgericht) oder zu dessen Niederschrift erfolgen, wenn der Ausschlagende in einer der bei Frage 1 genannten Gemeinden seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Auch hier gelten die vorgenannten Frist- und Formerfordernisse. Auch für minderjährige Kinder kann die Erbschaft ausgeschlagen werden. Die Ausschlagung für minderjährige Kinder erfolgt durch die Sorgeberechtigten (in der Regel die Eltern) bzw. den alleine Sorgeberechtigten. Gegebenenfalls ist auch die Genehmigung des Amtsgerichts (Familiengericht) erforderlich. Auch bei der Ausschlagung gelten die vorgenannten Frist- und Formerfordernisse.

HINWEIS: Bitte beachten Sie, dass es sich bei vorstehenden Antworten nur um allgemeine Hinweise handelt, welche eine Beratung im Einzelfall nie ersetzen. Wenden Sie sich bei Fragen und/oder Unklarheiten bitte an einen Rechtsanwalt. Eine Beratung durch das Amtsgericht ist nicht möglich